



STADTVERWALTUNG LEIMEN
HAUPTAMT

Stadt Leimen, Postfach 1320, 69171 Leimen

An die
Mitglieder des Gemeinderates
der Stadt Leimen



69181 Leimen
Rathausstr. 8
Geschäftsstelle GR
Frau Greiner

Telefon:
(06224) 704-101
Telefax:
(06224) 704-150
E-Mail:
Melanie.Greiner@leimen.de
GR-Geschaeftsstelle@leimen.de

16. November 2021

Einladung zur 9. Sitzung des Gemeinderates

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur 9. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am

**Donnerstag, dem 25. November 2021, 18.30 Uhr
Aegidius-Halle
in der Pestalozzistr. 5-7 in Leimen-St. Ilgen**

ein.

Die Tagesordnung sowie die Vorlagen sind diesem Schreiben beigelegt.

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitte ich Sie, uns unter der Nummer 704 – 101 zu verständigen.

Sollte das Gremium nicht beschlussfähig sein, lade ich direkt im Anschluss zu einer zweiten Sitzung gemäß § 37 Absatz 3 GemO ein, in der der Gemeinderat beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

Mit freundlichen Grüßen


Hans D. Reinwald
Oberbürgermeister

TAGESORDNUNG

zur 9. Sitzung des Gemeinderats der Stadt Leimen am Donnerstag, dem 25. November 2021, 18:30 Uhr in der Aegidiushalle, Pestalozzistraße 5-7 in Leimen-St. Ilgen

- öffentlich -

1. **Fragestunde**
2. **Protokolle**
 - Protokollbeurkundung
 - Benennung von Urkundspersonen
3. **Gemeinderat** 78/2021
Bekanntgabe von Entscheidungen aus nichtöffentlicher Sitzung
4. **Zuwendungen** 79/2021
Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen nach § 78 Abs. IV GemO
5. **Digitalisierung** 80/2021
Digitalisierungsstrategie – Sachstandsbericht
6. **Straßenbau** 81/2021
K 4155 - Begrünung
7. **Eigenbetrieb Wasserwerk** 82/2021
Wassergebühren 2022
 - Gebührekalkulation 2022
 - Festsetzung der Gebühren 2022
8. **Eigenbetrieb Wasserwerk** 83/2022
Wirtschaftsplan 2022
9. **Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung** 84/2021
Abwassergebühren 2022
 - Gebührekalkulation 2022
 - Festsetzung der Gebühren 2022
10. **Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung** 85/2021
Wirtschaftsplan 2022
11. **Eigenbetrieb Technische Betriebe Leimen** 86/2021
Wirtschaftsplan 2022
12. **Eigenbetrieb Bäderpark Leimen** 87/2021
Wirtschaftsplan 2022

- | | | |
|------------|---|---------|
| 13. | Vereinszuschussprogramm (VZP)
15. VZP – Neuaufnahme Vereine | 88/2021 |
| 14. | Straßenbau
Hirtenwiesenstraße 3. Bauabschnitt | 89/2021 |
| 15. | ÖPNV
Ausgleichssätze der Linie 23 für das Jahr 2022 | 90/2021 |
| 16. | Verschiedenes | |

TOP 1 - FRAGESTUNDE

zur Gemeinderatssitzung am 25. November 2021

TOP 2 - PROTOKOLLE

**BENENNUNG DER URKUNDSPERSONEN FÜR DIE SITZUNG VOM
25. November 2021–öffentlich –**

BEURKUNDUNG DES PROTOKOLLS

Sitzung vom 28. Oktober 2021

**Stadtrat Bader
Stadtrat Hahn**

TOP 3 – Bekanntgabe von Entscheidungen

zur Gemeinderatssitzung am 25. November 2021

entfällt

TOP 4 – Zuwendungen

zur Gemeinderatssitzung am 25. November 2021

entfällt

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: Hauptamt / Ralf Berggold

Sachbearbeiter: Daniela Lutz, Tim Scheffner

Datum: 13.10.2021

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 80/2021

Gremium: Gemeinderat

am: 25.11.2021

Kennwort: Digitalisierung

Begriff: Digitalisierungsstrategie – Sachstandsbericht

Tagesordnungspunkt:

5

Beschlussvorschlag:

Vom Sachstandsbericht zur Digitalisierung wird Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Die Digitalisierung hat in den letzten Jahren in allen Lebensbereichen an Bedeutung gewonnen, insbesondere in der Verwaltung besteht aufgrund umfangreicher Veränderungen Handlungsbedarf.

Um die Maßnahmen möglichst schnell und effizient umzusetzen, wurde im Juli 2020 ein Digitalisierungsbeauftragter eingestellt. Dieser hat die Aufstellung einer Digitalisierungsstrategie und die Umsetzung der darin enthaltenen Projekte als Ziel. Dafür müssen u.a. Ziele festgelegt, der Istzustand analysiert, Ideen und Maßnahmen gebündelt und Projekte umgesetzt und betreut werden. Das alles kann nur in enger Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern und Führungskräften und dem Personalrat der Stadt, dem Gemeinderat, sowie den Bürgern/innen von Leimen geschehen.

Für eine Strategie werden Handlungsfelder festgelegt, die sich in unterschiedliche Bereiche gliedern, wie z.B. Verwaltung, Bürger, Mobilität, Stadtleben, Wirtschaft/ Gewerbe und Infrastruktur. Innerhalb dieser Handlungsfelder werden die einzelnen Maßnahmen festgelegt und zeitlich definiert.

Wir möchten heute einen kurzen Einblick in die Arbeit und Projekte des Digitalisierungsbeauftragten geben, und auf folgende Fragestellungen eingehen:

- Was ist eine Digitalisierungsstrategie?
- Was sind die Vorteile einer Strategie?
- Was wurde bisher bei der Stadt Leimen digitalisiert?
- Welche digitalen Projekte laufen aktuell?
- Wie sieht die Zukunft aus?

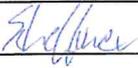
Im Rahmen der Sitzung werden die einzelnen Punkte genauer beleuchtet.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges

Handzeichen Sachbearbeiter: 	Datum: 13.10.2021
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter : Handzeichen: 	Datum: 14.10.2021
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen: 	Datum: 14.10.21
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen: 	Datum: 14.10.21
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Digitalisierungsstrategie

DER STADT LEIMEN



Überblick über die heutigen Themen

- Was ist eine Digitalisierungsstrategie?
- Was sind die Vorteile einer Strategie?
- Was wurde bisher bei der Stadt Leimen digitalisiert?
- Welche digitalen Projekte laufen aktuell?
- Wie sieht die Zukunft aus?



Was ist eine Digitalisierungsstrategie?

- Sammlung von vielen Maßnahmen mit dem Themenschwerpunkt der Digitalisierung
- Ausrichtung auf eines oder mehrere übergeordnete Ziele
 - Bürgerfreundlichkeit, Transparenz, Kommunikation, etc.
- Bündelung der einzelnen Maßnahmen in Handlungsfelder
 - Wirtschaft/ Gewerbe, Bürger, Stadtleben, Mobilität, Verwaltung, Umwelt
 - Gemeinsames Erarbeiten mit den Bürgern/innen und dem Gemeinderat der Stadt Leimen

Was sind die Vorteile einer Strategie?

- + Zusammenführung der vorhanden Lösungen hin zu ämterübergreifenden Maßnahmen
 - Vereinheitlichen der Strukturen
 - Vernetzung der Ämter/ Abteilungen
- + Planung mit Blick auf die Zukunft
 - Ständiges Abgleichen mit Ressourcen
- + Transparenz in der Verwaltung und im Umgang mit den Bürgern
- + Kapazitäten/ Bedarfe der Ämter können berücksichtigt werden
- + Nachhaltigkeit/ Umweltfreundlichkeit

Was wurde bisher bei der Stadt Leimen digitalisiert?

- Elektronische Personalakte
- Online-Terminkalender im Bürgerbüro
 - Signaturtablets
- Ausstattung der Besprechungsräume für Videokonferenzen
- Online-Bewerberportal + Smartphone-Bewerbung
 - Eignungstests für Auszubildende
- Internetauftritt der Stadt
 - Neue Website
 - Online-Buchungen der VHS
 - Online-Ausleihe der Bücherei
- Parkster (Park-App)
- Ratsinformationssystem
- Kita Vormerkung
- Digitale Steuerakte + Rechnungserfassung
 - Belegarchivierung
- Digitalisierung der Schulen
- Digitalisierung der Bauleitpläne

Beispiel: Elektronische Personalakte

- Ein analoger Prozess wird bei der Digitalisierung nicht 1:1 ins digitale übertragen
- Bei der Umstellung auf die E-Personalakte musste noch viel mehr abgestimmt werden:
 - Kick-Off und Beginn der Umsetzungsphase
 - Struktur der elektronischen Personalakte
 - Benutzerrollen/ Benutzerstruktur
 - Berechtigungsstruktur
 - Module (z.B. Indexdatenblatt)
 - Spezifikationen (z.B. Löschrufen/ Löschrufen, automatische Integrationen, etc.)
 - Abstimmen/ Durchführen von Terminen, Workshops und Schulungen
 - Beschaffen der (richtigen) Hardware
 - Ausschreibung möglicher Folgemaßnahmen (Digitalisierung der vorhandenen Personalakten)
- + Optimierung der internen Prozesse

Welche digitalen Projekte laufen aktuell?

- Kita-Care App
- OZG Umsetzung über Service-BW (E-Government)
- besonderes Behördenpostfach (elektronischer Rechtsverkehr)
- E-Rechnung + Workflow
- Verwaltungspodcast

- Digitalisierungsstrategie

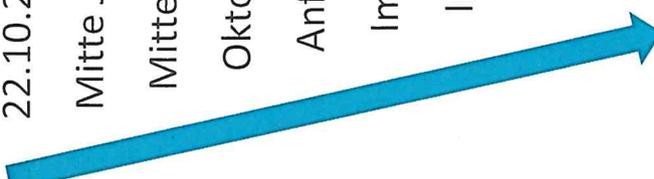


Welche Projekte kommen noch?

- Elektronische Ausländerakte
- Elektronische Akte inkl. digitalem Posteingang
- Elektronische Signatur
- Workflows für die OZG Leistungen
- Mobile Payment
- Online Bürgerdienste
 - Online Bauanträge
- Digitale Bürgersprechstunde/ Bürgerservice
- Smart Parking
- ... und vieles mehr



Wie sieht die Zukunft aus?

- 
- 22.10.2020 = Interne Vorstellung der Digitalisierungsstrategie + Integration der Ämter
 - Mitte Juni 2021 = Start der Führungskräfteumfragen
 - Mitte Juli 2021 = Start der Mitarbeiterumfrage
 - Oktober 2021 = Vorstellung vor dem Gemeinderat
 - Anfang 2022 = Beteiligung der Bürger und des Gemeinderats durch Workshops
 - Im Jahr 2022 = Ausarbeitung der Maßnahmenliste
 - Im Jahr 2022 = Erneute Vorstellung vor dem Gemeinderat
 - im Jahr 2022 = Verabschiedung der Digitalisierungsstrategie
 - Bis 2025 = Umsetzung der Inhalte + Erstellung einer Aufbau-Strategie

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: 6 / Gora

Sachbearbeiter: M. Sauerzapf

Datum: 17.09.2021

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 81/2021

Gremium: Gemeinderat

am: 25.11.2021

Kennwort: Straßenbau

Begriff: K 4155 - Begrünung

Tagesordnungspunkt:

6

Beschlussvorschlag:

1. Der Planung für die Gestaltung der Grünanlagen an der K 4155 wird zugestimmt.
2. Entsprechende HH-Mittel sind im HH 2022 vorzusehen.
3. Vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 2022 kann die Maßnahme vergeben werden.

Sachverhalt:

Die GALL, Herr Reinig, stellte im Juni 2021 einen Antrag für die insektenfreundliche Bepflanzung der Kreisverkehre und entlang der K 4155. Herr Bortz ergänzte diesen Antrag im Juli 2021 (beide Schreiben im Anhang).

Vorliegender Entwurf versucht, den Forderungen der GALL entgegenzukommen und gestalterisch eine schöne Ortseingangssituation herzustellen.

K 4155 - Gestaltung der Grünanlagen

Der bepflanzte Trennstreifen (Größe ca. 1.120m²) zwischen dem MIV und dem Rad- / Fußverkehr soll mit einer bunten Staudenbepflanzung begrünt werden. Gedacht ist an eine Mischung mit standortgerechten, insektenfreundlichen und möglichst heimischen Stauden in verschiedenen Farbtönen, die bereits im Frühjahr mit der Blüte beginnt und im Mai / Juni ihren Blühhöhepunkt hat. Aber auch im Winter bleibt die Anlage durch strukturbildende Stauden attraktiv. Gepflanzt wird in ein gesondertes Substrat, frei von Unkraut. Die Anwuchspflege wird in den ersten beiden Jahren vergeben. Danach gestaltet sich die Pflege sehr einfach. Es muss zwar auch Unkraut gejätet werden, da die Pflanzen aber dann eine entsprechende Bodendeckung haben, ist der Aufwand erheblich verringert. Im Spätwinter/zeitigem Frühjahr wird die Pflanzfläche gemulcht – fertig!

Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, werden an den Ein- und Ausfahrten der Kreisverkehrsanlagen und an Übergängen für Radfahrer / Fußgänger nur niedrige Bepflanzungen vorgesehen (40-60 cm).

Für die Herstellung der Pflanzungen, inkl. Fertigstellungs- (1. Jahr) und Entwicklungspflege (2. Jahr) werden ca. 110.000 € veranschlagt.

Die Ränder der Straße unter den Platanen werden mit vorhandenem Boden wieder angedeckt und mit einer Schattensaum-Mischung eingesät.

Gestaltung neuer Kreisverkehr

Angedacht ist eine Gestaltung in Spiralförmigkeit. Der höchste Punkt der Fläche, der den Mittelpunkt der Spirale markiert, liegt exzentrisch, um mehr „Spannung“ zu erzeugen. Die Bepflanzung nimmt das Thema des Trennstreifens auf, bzw. kontrastiert sie. Anders als beim Trennstreifen kommen hier hauptsächlich Blühwiesenmischungen zum Einsatz. Die Blühwiesenmischungen sollen aus insektenfreundlichen und regionalen Blühmischungen bestehen und können so gewählt werden, dass beim „alten“ Kreisverkehr farbliche Aspekte (bspw. hoher Anteil von weiß blühenden, bzw. blau blühenden Kräutern) hervortreten. Bei der neuen Kreisverkehrsanlage soll es einfach „bunt“ sein, denn sie liegt zwischen den beiden Ortsetzern im Außenbereich.

Die Magerrasenflächen werden durch Frühjahrsblüher (Krokusse, Tulpen, Narzissen...) ergänzt.

Die Beetflächen der Blühwiese werden mit Hilfe von Einfassungen gerahmt und sind leicht gegenüber den Magerrasenflächen erhöht. Das verdeutlicht die Spiralstruktur (v.a. im Winter ein optischer Vorteil), verhindert das Einwandern von unerwünschten Konkurrenzkräutern und erleichtert die Pflege beim Mähen der niedrigen Magerrasenflächen.

Dies bietet auch die Möglichkeit für Veränderung, denn die Wiesenflächen können nach einiger Zeit neu eingesät werden.

Der Pflegeaufwand für die Flächen liegt zwischen dem, der für Rasen aufgewandt werden muss und dem für Wiese. Die eher kleinteiligen Flächen lassen keinen Großmaschineneinsatz zu, allerdings liegen die Kosten weit unterhalb des Aufwands für herkömmliche Pflanzungen mit Stauden und Gehölzen. Jäten, Düngen, Mulchen etc. entfällt. Allerdings muss das Mähgut der Blühwiesen entsorgt werden.

Die Kosten für die Herstellung der Begrünung inkl. Erdarbeiten belaufen sich auf ca. 27.000 €

Gestaltung neuer Kreisverkehr

Analog zum neuen Kreisverkehr wird der alte Kreisverkehr neu gestaltet.

Die heutige Bepflanzung ist über 20 Jahre alt und entspricht weder ökologischen noch gestalterischen Kriterien.

Hier dreht sich die Spirale anders herum, es dominieren die Farben Blau und Weiß als Hauptfarben des Leimener Wappens.

Die Arbeiten an den Kreisverkehren sollen durch die Technischen Betriebe ausgeführt werden.

Insgesamt werden brutto für die Begrünungsarbeiten folgende Kosten veranschlagt:

Trennstreifen Fahrbahn / Radweg108.000 €
(inkl. Lockerung Untergrund, Substrat, Pflanzen, Pflanzung + Fertigstellungspflege + Entwicklungspflege)	
Straßenränder unter den Platanen	3.000 €
Alter Kreisverkehr:	16.000 €
Neuer Kreisverkehr:	...32.000 €
	<hr/>
	159.000 €
Ca. 10% Sicherheit:	<u>.....175.000 €</u>

Haushaltsmittel werden für den Haushalt 2022 gemeldet

Alternativ für die beiden Kreisverkehre wäre eine Gestaltung als reine Wiesenflächen mit geeigneten naturnahem, heimischem Saatgut. Die Kosten belaufen sich dann auf ca. 10.000 € für den alten Kreisverkehr und ca. 23.000 für den neuen Kreisverkehr.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

Empfehlung des Verwaltungsausschusses aus nichtöffentlicher Sitzung vom 16. September 2021

9. **Straßenbau**
K4 155 – Begrünung

23/2021

Mit 9 Ja-Stimmen und 3 Gegenstimmen ergeht folgende

**Empfehlung
(Kennwort: Straßenbau)**

1. Der Planung für die Gestaltung der Grünanlagen an der K 4155 wird zugestimmt.
2. Entsprechende HH-Mittel sind im HH 2022 vorzusehen.
3. Vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 2022 kann die Maßnahme an die Firma „flower-your-place“ De Oude Wijk 15, 2771 WT Boskoop, Niederlande vergeben werden.

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges

Handzeichen Sachbearbeiter:	Datum:
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter : Handzeichen:	Datum: 20.9.2021
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	Datum: 22.9.21
Mitzeichnung durch	Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen	Datum: 21.09.21
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Beschluss aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 22. Juli 2021

6. **Gemeinderat**
Antrag der GALL – Bienenfreundliches Leimen 5

48/2021

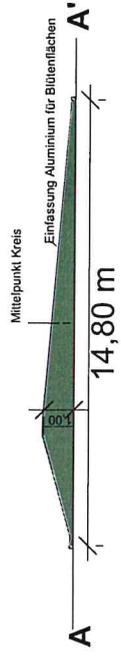
Es ergeht folgender

Beschluss
(Kennwort: Gemeinderat)

Dem Antrag der GALL-Fraktion, die Fläche auf dem neu gebauten Kreisel St. Ilgener Straße /K 4155 ist mit bienenfreundlichem, regionalem Blütensamen und – sofern aus verkehrlicher Sicht möglich - heimischen Gehölzen zu bepflanzen, wird grundsätzlich zugestimmt. Er wird im September im erneut in den Gemeinderat eingebracht.

TOP 6

Wir möchten unseren Antrag noch etwas modifizieren mit einem konkreten Gestaltungsvorschlag, der sich sowohl an den Herausforderungen des Klimawandels, am Blütenspektrum und der Blütezeit als auch der positiven optischen Wahrnehmung orientiert. Für diesen Standort eignen sich hervorragend Stauden der sogenannten „Prärieflora“; damit werden ausdauernde, tieferwurzelnde, Temperaturschwankungen vertragende krautige Pflanzen umschrieben, die in Kombination mit Blumenzwiebeln, Gräsern, kleineren Gehölzen, Steinen, Totholz, selbst mit „Kreisel-Kunstwerken“ harmonisieren. Vielen dieser Präriestauden begegnen Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, tagtäglich entlang unserer städtischen Pflanzinseln und Beeten in Form von Sonnenhut, Gaura, Ehrenpreis, Prachtscharte, Schafgarbe etc. Bei richtiger Pflanzenauswahl würden wir eine lebendige und farbenfrohe Kreiselbepflanzung schaffen mit einer Blütezeit von Ende März bis Anfang November; vor allem sind bei den TBL-Gärtnern auch Mitarbeiter dabei, die sich mit Herzblut solch einer Anlage widmen würden, stellvertretend kann ich später der Verwaltung einen Mitarbeiter benennen, der förmlich brennt für solch eine Aufgabe. Wer sich immer noch nichts Konkretes unter dem Begriff „Präriestauden“ vorstellen kann, der möge sich an die Gartenschau in Heilbronn erinnern an den Bereich mit den kleinen Hügeln und Tälern Richtung „Hochweg“, die eben so bepflanzt waren. Außerdem ist der Bereich zwischen Haltestelle Zementwerk und dem Neubau Forschung und Entwicklung vor drei Jahren ebenfalls unter demselben Thema angelegt worden, wirkt leider mangels Pflege etwas vernachlässigt. Vielen Dank für's hoffentlich ermüdungsfreie Zuhören.



alter Kreisverkehr Tinqueuxallee / St. Ilgener Straße/
Ernst-Naujoks-Straße/ K 4155

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter : 8/Kuhn

Sachbearbeiter : Markus Schmitt

Datum : 11.11.2021

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 82/2021

Gremium: Gemeinderat

am: 25.11.2021

Kennwort : Eigenbetrieb Wasserwerk

Begriff: Gebührenkalkulation 2022

Tagesordnungspunkt:

7

Beschlussvorschlag:

1. Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulationen Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2022 vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulation einschließlich des Erläuterungstextes zu Eigen und beschließt sie komplett.

Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen werden aus dem Anlagenachweis des Eigenbetriebes Wasserwerk zum Stand 31.12.2020 mit Fortschreibung bis 2022 übernommen.
- b) Es werden die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen angesetzt.
- c) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Wasserversorgung für das Jahr 2022 1.310.000 m³ jährlich.
- d) Für das Jahr 2022 wird eine Konzessionsabgabe in Höhe von 190.000 € angesetzt.
- e) Der Gemeinderat setzt folgende Gebühren fest:
Wasserversorgungsgebühr für das Wasserwerk **2,30 €/m³**

Grundgebühren, die sich nach folgenden Zählergrößen staffeln:

cbm/ Std.:	2,5	6	10	15	40	60
€/ Monat :	5,04	12,61	20,18	30,27	201,83	232,10

2. Dem Erlass der Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2022 wird zugestimmt.
3. Mit ihrer Ausfertigung wird die Betriebsleitung beauftragt.

Sachverhalt:

Sachverhalt Gebührenkalkulation

Nachdem die Firma Heyder und Partner zuletzt die Neukalkulation 2008 durchgeführt hatte, machen die Stadtwerke dies seit dem Jahr 2009 selbst.

Die aufgelaufenen Bilanzverluste aus den Jahren bis 2001 und dem des Jahres 2007 in Höhe von insgesamt 1.370.620 €, konnten mit den Jahresgewinnen der Jahre 2002-2006 und 2008-2013 nun endgültig getilgt werden. Seit dem Jahr 2013 kann das Wasserwerk wieder Gewinne verbuchen (lt. Bilanz 31.12.2019: 1.328.748,69 €). Diese Eigenkapitalstärkung konnte nur erreicht werden nachdem im Jahr 2009 die Gewinnerzielungsabsicht des Wasserwerkes -in Abstimmung mit den Finanzbehörden- aufgehoben wurde.

Nachdem das Wasserwerk oben genannte Bilanzverluste komplett tilgte, wurde ab dem Jahr 2015 die Gewinnerzielungsabsicht in Verbindung mit einer Konzessionsabgabe erneut eingeführt. Diese Gewinnerzielungsabsicht mit Konzessionsabgabe gab es im Wasserwerk Leimen zuletzt in den Jahren 2002 bis 2008.

Kalkulation der Wassergebühr 2022

Die Ermittlung des Gebührensatzes für die Wasserversorgung wurde der veränderten Gesetzeslage durch Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom März 2005, der weiterentwickelten Rechtsprechung und den spezifischen Veränderungen im Kostenbereich angepasst.

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen.

Der Gemeinderat als satzungsgebendes Organ hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Die laufenden Kosten der Wasserversorgung hat der Gemeinderat in einer Prognoseentscheidung durch die entsprechenden Planansätze im Erfolgsplan 2022 festgelegt.

2. Abschreibungen

Durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze werden die jährlichen Abschreibungen festgelegt. Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der KGSt sowie den Afa-Tabellen des Bundesfinanzministeriums. Die Einnahmen werden im Gegenzug aufgelöst (passiviert) und entsprechend gegen gerechnet.

Die der vorliegenden Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen und Auflösungen wurde dem Anlagenachweis Stand 31.12.2020 (mit Fortschreibung bis 2022) entnommen.

3. Zins

In der Wasserversorgung werden die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen angesetzt.

4. Bemessungsgrundlage

Als ansatzfähige Bemessungsgrundlage in der Wasserversorgung für das Haushaltsjahr 2022 wird von 1.310.000 m³ ausgegangen.

5. Gebührensätze

Die Gebührensätze betragen laut beiliegenden Berechnungen für die Wasserversorgung:

Wasserversorgungsgebühren

a) kostendeckende Gebühr		1,96 €/m ³
b) plus Mindesthandelsbilanzgewinn von 250.000 €	=	2,15 €/m ³
c) plus Konzessionsabgabe von 190.000 €	=	2,30 €/m³
d) a+b plus Konzessionsabgabe von 397.000 € plus höhere Gewerbesteuer i.H.v. 1.800 €	=	2,45 €/m ³

Die bisherige Gebühr 2021 betrug 2,31 €/m³.

Hier waren ff. Positionen enthalten:

- kostendeckende Gebühr von 1,98 €/m³
- plus Mindesthandelsbilanzgewinn von 237.000 € = 2,16 €/m³
- plus Konzessionsabgabe von 190.000 € = 2,31 €/m³

Grundgebühren

Die Grundgebühren orientieren sich an der Zählergröße.

cbm/ Std.:	2,5	6	10	15	40	60
€/ Monat :	5,04	12,61	20,18	30,27	201,83	232,10

Die Grundgebühren betragen 2021:

cbm/ Std.:	2,5	6	10	15	40	60
€/ Monat :	5,09	12,73	20,37	30,56	203,78	234,34

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

Gremium
Betriebsausschuss

Vorl.Nr.:
05/2021

Datum:
10.11.2021

Ohne Fragen und Anmerkungen ergeht einstimmig folgende

Empfehlung
(Kennwort Eigenbetrieb Wasserwerk)

1. Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulationen Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2022 vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulation einschließlich des Erläuterungstextes zu Eigen und beschließt sie komplett.

Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen werden aus dem Anlagenachweis des Eigenbetriebes Wasserwerk zum Stand 31.12.2020 mit Fortschreibung bis 2022 übernommen.
- b) Es werden die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen angesetzt.
- c) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Wasserversorgung für das Jahr 2022 1.310.000 m³ jährlich.
- d) Für das Jahr 2022 wird eine Konzessionsabgabe in Höhe von 190.000 € angesetzt.
- e) Der Gemeinderat setzt folgende Gebühren fest:
Wasserversorgungsgebühr für das Wasserwerk **2,30 €/m³**

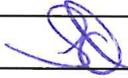
Grundgebühren, die sich nach folgenden Zählergrößen staffeln:

cbm/ Std.:	2,5	6	10	15	40	60
€/ Monat :	5,04	12,61	20,18	30,27	201,83	232,10

2. Dem Erlass der Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2022 wird zugestimmt.
3. Mit ihrer Ausfertigung wird die Betriebsleitung beauftragt.

Als Anlage sind beigefügt:

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges Die Gebührenkalkulation 2022 wurde bereits zur Sitzung des BA am 10.11.2020 an alle Gemeinderäte versandt.

Handzeichen Sachbearbeiter: Markus Schmitt 	Datum: 11.11.2021
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter :Rudi Kuhn  Handzeichen:	Datum: 11.11.2021
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden  Handzeichen:	Datum: 15.11.21
Mitzeichnung durch	Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald  Handzeichen	Datum: 15.11.21
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter : 8/Kuhn

Sachbearbeiter : Markus Schmitt

Datum : 11.11.2021

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 83/2021

Gremium: Gemeinderat

am: 25.11.2021

Kennwort : Eigenbetrieb Wasserwerk

Begriff: Wirtschaftsplan 2022

Tagesordnungspunkt:

8

Beschlussvorschlag:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird wie folgt festgesetzt

im Erfolgsplan beim Ertrag auf	4.028.400 €
und beim Aufwand auf	3.778.400 €
und damit mit einem Gewinn von	250.000 €
im Vermögensplan bei den Einnahmen	
und den Ausgaben auf je	3.413.400 €
bei den Verpflichtungsermächtigungen mit	1.180.000 €
Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für	
Investitionen (Kreditermächtigung) wird auf	2.500.200 €
festgesetzt.	
Der Höchstbetrag der äußeren Kassenkredite wird auf	1.600.000 €
festgesetzt.	
2. Von der Finanzplanung des Eigenbetriebs für die Wirtschaftsjahre 2021 bis 2025 wird Kenntnis genommen
3. Der Durchführung der Baumaßnahme „Gartenstraße“ wird vorbehaltlich der Genehmigung des Wirtschaftsplans 2022 durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) zugestimmt (Baubeschluss).
4. Die Betriebsleitung wird ermächtigt, die Baumaßnahme öffentlich auszuschreiben und den Auftrag nach Prüfung und Wertung der Angebote an den annehmbarsten Bieter zu vergeben (Vergabebeschluss).
5. Der Betriebsausschuss und der Gemeinderat sind von der Vergabe zu informieren.
6. Der Vergabe der Ingenieurleistungen auf Grundlage eines Ingenieurvertrages nach HOAI an das Ingenieurbüro E.Schulz, Hirschberg wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Der Wirtschaftsplan ist vor der Beschlussfassung im Gemeinderat vorzubereiten. Der Entwurf liegt der Vorlage bei.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

Gremium
Betriebsausschuss

Vorl.Nr.:
06/2021

Datum:
10.11.2021

Ohne Fragen und Anmerkungen ergeht einstimmig folgende

Empfehlung
(Kennwort Eigenbetrieb Wasserwerk)

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird wie folgt festgesetzt

im Erfolgsplan beim Ertrag auf	4.028.400 €
und beim Aufwand auf	3.778.400 €
und damit mit einem Gewinn von	250.000 €

im Vermögensplan bei den Einnahmen und den Ausgaben auf je	3.413.400 €
---	-------------

bei den Verpflichtungsermächtigungen mit	930.000 €
--	-----------

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) wird auf festgesetzt.	2.500.200 €
---	-------------

Der Höchstbetrag der äußeren Kassenkredite wird auf festgesetzt.	1.600.000 €
---	-------------

2. Von der Finanzplanung des Eigenbetriebs für die Wirtschaftsjahre 2021 bis 2025 wird Kenntnis genommen

Gremium
Betriebsausschuss

Vorl.Nr.:
17/2021

Datum:
10.11.2021

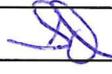
Ohne Fragen und Anmerkungen ergeht einstimmig folgende

Empfehlung
(Kennwort Eigenbetriebe Wasser, Abwasser)

1. Der Durchführung der Baumaßnahme „Gartenstraße“ wird vorbehaltlich der Genehmigung des Wirtschaftsplans 2022 durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) zugestimmt (Baubeschluss).
2. Die Betriebsleitung wird ermächtigt, die Baumaßnahme öffentlich auszuschreiben und den Auftrag nach Prüfung und Wertung der Angebote an den annehmbarsten Bieter zu vergeben (Vergabebeschluss).
3. Der Betriebsausschuss und der Gemeinderat sind von der Vergabe zu informieren.
4. Der Vergabe der Ingenieurleistungen auf Grundlage eines Ingenieurvertrages nach HOAI an das Ingenieurbüro E.Schulz, Hirschberg wird zugestimmt.

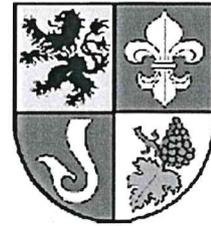
Als Anlage sind beigefügt:

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges Wirtschaftsplan 2022

Handzeichen Sachbearbeiter: Markus Schmitt 	Datum: 11.11.2021
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter :Rudi Kuhn Handzeichen: 	Datum: 11.11.2021
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen: 	Datum: 15.11.21
Mitzeichnung durch	Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen: 	Datum: 15.11.21
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter : 8/Kuhn

Sachbearbeiter : Markus Schmitt

Datum : 11.11.2021

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 84/2021

Gremium: Gemeinderat

am: 25.11.2021

Kennwort : Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Begriff: Gebührenkalkulation 2022

Tagesordnungspunkt:

9

Beschlussvorschlag:

1. Dem Gemeinderat liegen die Gebührenkalkulationen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für das Kalkulationsjahr 2022 vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulationen einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel zu Eigen und beschließt sie komplett.

Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte werden aus den fortgeschriebenen Anlagenachweisen der Stadt bzw. Stadtwerke Leimen zum 31.12.2022 übernommen.
- b) Der Gemeinderat setzt die kalkulatorischen Zinsen auf 2,7%.
- c) Bei der Gebührenbemessung werden die kalkulatorischen Zinsen anstelle der Kreditzinsen angesetzt.
- d) Die kalkulatorischen Kosten sowie die laufenden Kosten und Einnahmen aller Abwasseranlagen werden nach den in der Gebührenkalkulation dargestellten Verteilerschlüsseln auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerung aufgeteilt.
- e) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung eine Abwassermenge von 1.220.000 m³.
- f) Bei der Niederschlagswasserbeseitigung wird die abflussrelevante Fläche von 1.481.500 m² als Bemessungsgrundlage festgesetzt.

g) Der Gemeinderat beschließt die Einstellung einer Überdeckung in Höhe von 22.300 € für die Abdeckung von Verlusten aus vorangegangenen Haushaltsjahren. Dadurch wird der Gebührenzahler in 2022 entlastet.

h) Der Gemeinderat setzt für 2022 folgende Gebühren fest:

Schmutzwasserbeseitigung	2,04 €/m³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,69 €/m²
Schmutzwasserbeseitigung (Klärbereich, Direkteinleiter)	1,00 €/m³

2. Über- und Unterdeckungen werden vorgetragen und mit künftigen Unter- und Überdeckungen ausgeglichen. Es erfolgt kein Ausgleich durch den städtischen Haushalt.
3. Dem Erlass der Satzung zur Änderung der Abwassersatzung zum 01.01.2022 wird zugestimmt.
4. Mit ihrer Ausfertigung wird die Betriebsleitung beauftragt.

Sachverhalt:

Sachverhalt gesplittete Abwassergebührenkalkulation 2022:

Aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofes Baden- Württemberg vom 11.3.2010 (Aktenzeichen 2 S 2938/08) besteht die Pflicht, dass in allen Kommunen des Landes die Abwassergebühren getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser zu erheben sind.

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 2 KAG nicht überschritten werden dürfen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzunggebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Als laufende Kosten der Abwasserbeseitigung liegen der Kalkulation 2022 die entsprechenden Planansätze des Wirtschaftsplanes 2022 zugrunde.

2. Abschreibungen

Durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze werden die jährlichen Abschreibungen festgelegt.

Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der KGSt sowie den Afa-Tabellen des Bundesfinanzministeriums.

Die der vorliegenden Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge wurden den 2022 fortgeschriebenen Anlagenachweisen entnommen.

3. Kalkulatorischer Zins

In der Gebührenkalkulation wurden die kalkulatorischen Zinsen in Höhe von 2,7% angesetzt. Siehe hierzu auch die Seiten 32 bis 36 der Gebührenkalkulation. Der Gemeinderat hat mit diesen nun die Möglichkeit, in der Abwasserbeseitigung Eigenkapital aufzubauen. Sämtliche kalkulatorische Zinsen, die größer wie die tatsächlich angefallenen Zinsen sind, könnten als Maximum dem Eigenkapital zugeführt werden.

4. Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Die Planansätze des Jahres 2022 wurden in die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerung aufgeteilt. Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, wurden ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Die Kosten (Kalkulatorische Kosten, laufende Kosten und Einnahmen) der Mischwasseranlagen (Kanäle, Sammler, Regenüberlaufbecken), und der Kläranlage wurden jeweils nach den in der Kalkulation angegebenen Verhältnissen auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerung aufgeteilt.

Die bislang veranlagten Klärbeiträge, welche für Kläranlage, RÜB und Sammler erhoben wurden, wurden aufgrund des unterschiedlichen Anteils der Niederschlagswasserbeseitigung der Kläranlage einerseits sowie der Sammler und Regenüberlaufbecken aufgeteilt. Die passivierten Klärbeiträge wurden entsprechend dem Verhältnis der Kosten im Verhältnis 6,01% - Niederschlagswasserbeseitigung und zu 93,99% -Schmutzwasserbeseitigung aufgeteilt.

Die Kanalbeiträge teilen sich zu 40,59 % auf die Niederschlagswasserbeseitigung und 59,41 % auf die Schmutzwasserbeseitigung auf.

Bei Einrichtungen, die der Ableitung und Reinigung von Schmutz- und Niederschlagswasser dienen, werden die betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt¹. Die Aufteilung ist in der Kalkulation im Blatt „Verteilungsschlüssel“ dargestellt.

¹ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

5. Straßenentwässerungskostenanteil

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung bleiben die Kosten für die Straßenentwässerung außen vor (§ 17 Abs. 3 KAG). Die Kosten werden geschätzt, da eine exakte Berechnung mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich ist. Diese Schätzung ist rechtlich anerkannt und es wird auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen². Dabei werden die Straßenentwässerungskostenanteile in Anlehnung an die Verteilerschlüssel angewandt (siehe bei „Verteilerschlüssel“ in der Kalkulation). So wird bei den kalkulatorischen Kosten der Mischwasserkanäle der vorhandene kostenorientierte Anteil in Höhe von 22,94% und bei den Kläranlagen 5% angewandt. Bei den laufenden Betriebskosten wird bei den Mischwasseranlagen der leistungsorientierte Satz in Höhe von 12,74% angesetzt.

6. Kostenüber-/ unterdeckungen

In der Kalkulation für das Jahr 2022 wurden die anteiligen Überdeckungen aus den vorangegangenen Haushaltsjahren (siehe hierzu „14. Ausgleich von Über- und Unterdeckungen“ der Gebührenkalkulation, Seite 37) in Höhe von insgesamt 22.300 € als Verrechnungspositionen (Ausgleich) berücksichtigt. Sie werden angesetzt, um den Verlust des Jahres 2018 auszugleichen.

7. Bemessungsgrundlagen

Als Verteilungsmaßstab für die Schmutzwassergebühr 2022 wird eine Frischwassermenge von 1.220.000 m³ zugrunde gelegt.

Als ansatzfähige Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2022 wird von einer maßgeblich versiegelten Fläche von 1.481.500 m² ausgegangen.

8. Gebührenfestsetzungen 2022

A) Berechnung mit Kreditzinsen

Die **Gebührenobergrenze** im Jahr 2022 beträgt laut getrennter Gebührenkalkulation

für die Schmutzwasserbeseitigung	1,87 €/m ³
für die Niederschlagswasserbeseitigung	0,55 €/m ²
für den Klärbereich, Direkteinleiter	0,98 €/m ³ ,

und unter Berücksichtigung des Ausgleichs der Über und Unterdeckung

für die Schmutzwasserbeseitigung	1,85 €/m ³
für die Niederschlagswasserbeseitigung	0,54 €/m ²
für den Klärbereich, Direkteinleiter	0,97 €/m ³ .

² vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

B) Berechnung mit kalkulatorischen Zinsen (2,7% vom Anlagekapital)

Die **Gebühreobergrenze** im Jahr 2022 beträgt laut getrennter
Gebührenkalkulation

für die Schmutzwasserbeseitigung	2,05 €/m ³
für die Niederschlagswasserbeseitigung	0,69 €/m ²
für den Klärbereich, Direkteinleiter	1,00 €/m ³ ,

und unter Berücksichtigung des Ausgleichs der Über und Unterdeckung

für die Schmutzwasserbeseitigung	2,04 €/m ³
für die Niederschlagswasserbeseitigung	0,69 €/m ²
für den Klärbereich, Direkteinleiter	1,00 €/m ³ .

Der Gemeinderat muss beschließen, in welcher Höhe er den Gebührensatz festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die *Gebühreobergrenze* wählt oder einen Betrag *unterhalb* der Obergrenze festlegt.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass die durch die Festsetzung einer Gebühr unterhalb der Obergrenze eintretenden Unterdeckung, ohne weitergehenden Beschluss, in den folgenden Jahren nicht mehr verrechnet werden darf.

Wie bereits unter „3. Kalkulatorischer Zins“ erläutert, können sämtliche kalkulatorische Zinsen, die größer wie die tatsächlich angefallenen Zinsen sind, als Maximum dem Eigenkapital zugeführt werden.

Die vorgeschlagene und beschlossene Gebühr im Jahr 2021 betrug (unter Berücksichtigung des beschlossenen kalkulatorischen Zinssatzes von 3%):

für die Schmutzwasserbeseitigung	1,94 €/m ³
für die Niederschlagswasserbeseitigung	0,69 €/m ²
für den Klärbereich, Direkteinleiter	0,88 €/m ³ .

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

Gremium
Betriebsausschuss

Vorl.Nr.:
07/2021

Datum:
10.11.2021

Ohne weitere Fragen und Anmerkungen ergeht einstimmig folgende

Empfehlung
(Kennwort Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung)

1. Dem Gemeinderat liegen die Gebührenkalkulationen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für das Kalkulationsjahr 2022 vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulationen einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel zu Eigen und beschließt sie komplett.

Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

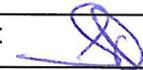
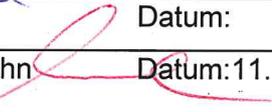
- a) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte werden aus den fortgeschriebenen Anlagenachweisen der Stadt bzw. Stadtwerke Leimen zum 31.12.2022 übernommen.
- b) Der Gemeinderat setzt die kalkulatorischen Zinsen auf 2,7%.
- c) Bei der Gebührenbemessung werden die kalkulatorischen Zinsen anstelle der Kreditzinsen angesetzt.
- d) Die kalkulatorischen Kosten sowie die laufenden Kosten und Einnahmen aller Abwasseranlagen werden nach den in der Gebührenkalkulation dargestellten Verteilerschlüsseln auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerung aufgeteilt.
- e) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung eine Abwassermenge von 1.220.000 m³.
- f) Bei der Niederschlagswasserbeseitigung wird die abflussrelevante Fläche von 1.481.500 m² als Bemessungsgrundlage festgesetzt.
- g) Der Gemeinderat beschließt die Einstellung einer Überdeckung in Höhe von 22.300 € für die Abdeckung von Verlusten aus vorangegangenen Haushaltsjahren. Dadurch wird der Gebührenzahler in 2022 entlastet.
- h) Der Gemeinderat setzt für 2022 folgende Gebühren fest:

Schmutzwasserbeseitigung	2,04 €/m³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,69 €/m²
Schmutzwasserbeseitigung (Klärbereich, Direkteinleiter)	1,00 €/m³

2. Über- und Unterdeckungen werden vorgetragen und mit künftigen Unter- und Überdeckungen ausgeglichen. Es erfolgt kein Ausgleich durch den städtischen Haushalt.
3. Dem Erlass der Satzung zur Änderung der Abwassersatzung zum 01.01.2022 wird zugestimmt.
4. Mit ihrer Ausfertigung wird die Betriebsleitung beauftragt.

Als Anlage sind beigefügt:

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges Die Gebührenkalkulation 2022 wurde bereits zur Sitzung des BA am 10.11.2020 an alle Gemeinderäte versandt.

Handzeichen Sachbearbeiter: Markus Schmitt 	Datum: 11.11.2021
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter :Rudi Kuhn  Handzeichen:	Datum: 11.11.2021
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden  Handzeichen:	Datum: 15.11.21
Mitzeichnung durch	Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald  Handzeichen	Datum: 15.11.21
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter : 8/Kuhn

Sachbearbeiter : Markus Schmitt

Datum : 11.11.2021

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 85/2021

Gremium: Gemeinderat

am: 25.11.2021

Kennwort : Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Begriff: Wirtschaftsplan 2022

Tagesordnungspunkt:

10

Beschlussvorschlag:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird wie folgt festgesetzt

im Erfolgsplan beim Ertrag auf	4.416.300 €
und beim Aufwand auf	3.980.600 €
und damit mit einem Gewinn von	435.700 €
im Vermögensplan bei den Einnahmen	
und den Ausgaben auf je	3.693.400 €
bei den Verpflichtungsermächtigungen mit	1.480.000 €
Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für	
Investitionen (Kreditermächtigung) wird auf	2.161.400 €
festgesetzt.	
Der Höchstbetrag der äußeren Kassenkredite wird auf	2.300.000 €
festgesetzt.	
2. Von der Finanzplanung des Eigenbetriebs für die Wirtschaftsjahre 2021 bis 2025 wird Kenntnis genommen
3. Der Durchführung der Baumaßnahme „Gartenstraße“ wird vorbehaltlich der Genehmigung des Wirtschaftsplans 2022 durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) zugestimmt (Baubeschluss).
4. Die Betriebsleitung wird ermächtigt, die Baumaßnahme öffentlich auszuschreiben und den Auftrag nach Prüfung und Wertung der Angebote an den annehmbarsten Bieter zu vergeben (Vergabebeschluss).
5. Der Betriebsausschuss und der Gemeinderat sind von der Vergabe zu informieren.
6. Der Vergabe der Ingenieurleistungen auf Grundlage eines Ingenieurvertrages nach HOAI an das Ingenieurbüro E.Schulz, Hirschberg wird zugestimmt.

Hinweis: nicht durch Gebühren abgedeckte Verluste können nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG § 9 Abs. 2) innerhalb von 5 Jahren ausgeglichen werden. Nach diesem Zeitraum muss die Stadt diese Kosten übernehmen, sie dürfen dann in keiner Gebührenkalkulation mehr berücksichtigt werden.

Sachverhalt:

Der Wirtschaftsplan ist vor der Beschlussfassung im Gemeinderat vorzubereiten. Der Entwurf liegt der Vorlage bei.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

Gremium
Betriebsausschuss

Vorl.Nr.:
07/2021

Datum:
10.11.2021

Ohne Fragen und Anmerkungen ergeht einstimmig folgende

Empfehlung
(Kennwort Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung)

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird wie folgt festgesetzt

im Erfolgsplan beim Ertrag auf	4.416.300 €
und beim Aufwand auf	3.980.600 €
und damit mit einem Gewinn von	435.700 €
im Vermögensplan bei den Einnahmen	
und den Ausgaben auf je	3.693.400 €
bei den Verpflichtungsermächtigungen mit	1.330.000 €
Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für	
Investitionen (Kreditermächtigung) wird auf	2.161.400 €
festgesetzt.	
Der Höchstbetrag der äußeren Kassenkredite wird auf	2.300.000 €
festgesetzt.	

2. Von der Finanzplanung des Eigenbetriebs für die Wirtschaftsjahre 2021 bis 2025 wird Kenntnis genommen

Hinweis: nicht durch Gebühren abgedeckte Verluste können nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG § 9 Abs. 2) innerhalb von 5 Jahren ausgeglichen werden. Nach diesem Zeitraum muss die Stadt diese Kosten übernehmen, sie dürfen dann in keiner Gebührenkalkulation mehr berücksichtigt werden.

Gremium
Betriebsausschuss

Vorl.Nr.:
17/2021

Datum:
10.11.2021

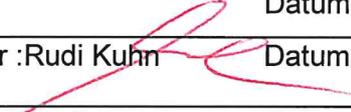
Ohne Fragen und Anmerkungen ergeht einstimmig folgende

Empfehlung
(Kennwort Eigenbetriebe Wasser, Abwasser)

1. Der Durchführung der Baumaßnahme „Gartenstraße“ wird vorbehaltlich der Genehmigung des Wirtschaftsplans 2022 durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) zugestimmt (Baubeschluss).
2. Die Betriebsleitung wird ermächtigt, die Baumaßnahme öffentlich auszuschreiben und den Auftrag nach Prüfung und Wertung der Angebote an den annehmbarsten Bieter zu vergeben (Vergabebeschluss).
3. Der Betriebsausschuss und der Gemeinderat sind von der Vergabe zu informieren.
4. Der Vergabe der Ingenieurleistungen auf Grundlage eines Ingenieurvertrages nach HOAI an das Ingenieurbüro E.Schulz, Hirschberg wird zugestimmt.

Als Anlage sind beigefügt:

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges Wirtschaftsplan 2022

Handzeichen Sachbearbeiter: Markus Schmitt 	Datum: 11.11.2021
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter :Rudi Kuhn Handzeichen: 	Datum: 11.11.2021
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen: 	Datum: 15.11.21
Mitzeichnung durch	Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen: 	Datum: 15.11.21
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter : 8/Kuhn

Sachbearbeiter : Markus Schmitt

Datum : 11.11.2021

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 86/2021

Gremium: Gemeinderat

am: 25.11.2021

Kennwort : Eigenbetrieb Technische Betriebe Leimen

Begriff: Wirtschaftsplan 2022

Tagesordnungspunkt:

11

Beschlussvorschlag:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird wie folgt festgesetzt

im Erfolgsplan beim Ertrag auf	4.682.500 €
und beim Aufwand auf	4.681.500 €
und damit mit einem Gewinn von	1.000 €

im Vermögensplan bei den Einnahmen und den Ausgaben auf je	1.302.300 €
---	-------------

bei den Verpflichtungsermächtigungen mit	1.920.000 €
--	-------------

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) wird auf festgesetzt.	1.061.300 €
---	-------------

Der Höchstbetrag der äußeren Kassenkredite wird auf (= 19,99 % der Einnahmen des Erfolgsplanes) festgesetzt.	936.000 €
---	-----------

2. Von der Finanzplanung des Eigenbetriebs für die Wirtschaftsjahre 2021 bis 2025 wird Kenntnis genommen

Sachverhalt:

Der Wirtschaftsplan ist vor der Beschlussfassung im Gemeinderat vorzubereiten. Der Entwurf liegt der Vorlage bei.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

Gremium
Betriebsausschuss

Vorl.Nr.:
09/2021

Datum:
10.11.2021

Ohne weitere Fragen und Anmerkungen ergeht einstimmig folgende

Empfehlung
(Kennwort Eigenbetrieb Technische Betriebe Leimen)

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird wie folgt festgesetzt

im Erfolgsplan beim Ertrag auf	4.682.500 €
und beim Aufwand auf	4.681.500 €
und damit mit einem Gewinn von	1.000 €

im Vermögensplan bei den Einnahmen und den Ausgaben auf je	1.302.300 €
---	-------------

bei den Verpflichtungsermächtigungen mit	1.320.000 €
--	-------------

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) wird auf festgesetzt.	1.061.300 €
---	-------------

Der Höchstbetrag der äußeren Kassenkredite wird auf (= 19,99 % der Einnahmen des Erfolgsplanes) festgesetzt.	936.000 €
---	-----------

2. Von der Finanzplanung des Eigenbetriebs für die Wirtschaftsjahre 2021 bis 2025 wird Kenntnis genommen

Als Anlage sind beigefügt:

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges Wirtschaftsplan 2022

Handzeichen Sachbearbeiter: Markus Schmitt <i>MS</i>	Datum: 11.11.2021
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter :Rudi Kuhn Handzeichen:	Datum: 15.11.2021
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen: <i>CF</i>	Datum: 15.11.21
Mitzeichnung durch	Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen: <i>HR</i>	Datum: 15.11.21
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter : 8/Kuhn

Sachbearbeiter : Markus Schmitt

Datum : 11.11.2021

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 87/2021

Gremium: Gemeinderat

am: 25.11.2021

Kennwort : Eigenbetrieb Bäderpark Leimen

Begriff: Wirtschaftsplan 2022

Tagesordnungspunkt:

12

Beschlussvorschlag:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird wie folgt festgesetzt

im Erfolgsplan beim Ertrag auf	313.300 €
und beim Aufwand auf	2.103.200 €
und damit mit einem Verlust von	1.789.900 €

im Vermögensplan bei den Einnahmen und den Ausgaben auf je	2.659.700 €
---	-------------

bei den Verpflichtungsermächtigungen mit	0 €
--	-----

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) wird auf festgesetzt.	0 €
---	-----

Der Höchstbetrag der äußeren Kassenkredite wird auf festgesetzt.	500.000 €
---	-----------

2. Von der Finanzplanung des Eigenbetriebs für die Wirtschaftsjahre 2021 bis 2025 wird Kenntnis genommen

3. Der Durchführung der Baumaßnahme „Rutschenturm“ zur Freibadsaison 2022 wird vorbehaltlich der Genehmigung des Wirtschaftsplans 2022 durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) zugestimmt (Baubeschluss).

4. Die Betriebsleitung wird ermächtigt, die Baumaßnahme öffentlich auszuschreiben und den Auftrag nach Prüfung und Wertung der Angebote an den annehmbarsten Bieter zu vergeben (Vergabebeschluss).

5. Der Betriebsausschuss und der Gemeinderat sind von der Vergabe zu informieren.

Sachverhalt:

Der Wirtschaftsplan ist vor der Beschlussfassung im Gemeinderat vorzubereiten. Der Entwurf des Wirtschaftsplans wurde bereits im Rahmen der Vorlage für die Sitzung des Betriebsausschusses am 10.11.2021 an alle Gemeinderäte versandt.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

Gremium	Vorl.Nr.:	Datum:
Betriebsausschuss	11/2021	10.11.2021

Ohne Fragen und Anmerkungen ergeht einstimmig folgende

Empfehlung (Kennwort Eigenbetrieb Bäderpark Leimen)

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird wie folgt festgesetzt

im Erfolgsplan beim Ertrag auf	313.300 €
und beim Aufwand auf	2.103.200 €
und damit mit einem Verlust von	1.789.900 €

im Vermögensplan bei den Einnahmen und den Ausgaben auf je	2.659.700 €
---	-------------

bei den Verpflichtungsermächtigungen mit	0 €
--	-----

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) wird auf festgesetzt.	0 €
---	-----

Der Höchstbetrag der äußeren Kassenkredite wird auf festgesetzt.	500.000 €
---	-----------

2. Von der Finanzplanung des Eigenbetriebs für die Wirtschaftsjahre 2021 bis 2025 wird Kenntnis genommen.

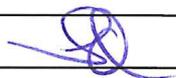
3. Der Durchführung der Baumaßnahme „Rutschenturm“ zur Freibadsaison 2022 wird vorbehaltlich der Genehmigung des Wirtschaftsplans 2022 durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) zugestimmt (Baubeschluss).

4. Die Betriebsleitung wird ermächtigt, die Baumaßnahme öffentlich auszuschreiben und den Auftrag nach Prüfung und Wertung der Angebote an den annehmbarsten Bieter zu vergeben (Vergabebeschluss).

5. Der Betriebsausschuss und der Gemeinderat sind von der Vergabe zu informieren.

Als Anlage sind beigefügt:

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges Der Wirtschaftsplan 2022 wurde bereits zur Sitzung des BA am 10.11.2021 an alle Gemeinderäte versandt.

Handzeichen Sachbearbeiter: Markus Schmitt 	Datum: 11.11.2021
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter :Rudi Kuhn Handzeichen: 	Datum: 11.11.2021
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen: 	Datum: 15.11.21
Mitzeichnung durch	Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen: 	Datum: 15.11.21
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter : Hauptamt / Herr Berggold

Sachbearbeiter : Herr Köhler

Datum : 11.11.2021

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 88/2021

Gremium: Gemeinderat

am: 25.11.2021

Kennwort : 15. Vereinszuschussprogramm (2020-2022)

Begriff: Neuaufnahme Verein

Tagesordnungspunkt:

13

Beschlussvorschlag:

1. Der Aufnahme des Vereins „Axels Herzenswunsch e.V.“ mit Anspruch auf Sachleistungen zum 01.01.2022 wird zugestimmt.
2. Der Aufnahme der Organisation „Weltladen Leimen/St. Ilgen“ mit Anspruch auf Sachleistungen zum 01.01.2022 wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Das aktuelle Vereinszuschussprogramm mit seiner Laufzeit 2020 bis 2022 sieht unter Ziffer 2.2. die Aufnahme oder den Ausschluss von förderfähigen Vereinen / Organisationen jeweils für das Folgejahr vor.
Im Jahre 2021 wurden nachstehende Anträge zur Aufnahme bei der Verwaltung eingereicht:

Aufnahme von: „Axels Herzenswunsch e.V.“

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2021 stellte der vorgenannte Verein einen Antrag auf Aufnahme in das 15. VZP. Eine Satzung des Vereins liegt uns vor. Im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim ist die Eintragung am 07.07.2021 erfolgt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Aufgabe des Vereins sind die Initiierung sozialer Hilfen bzw. Dienste; die Durchführung sozialer Projekte sowie die Unterstützung bei der Bildung von Selbsthilfegruppen und Netzwerken. Der Verein hat derzeit 45 Vereinsmitglieder.

Aufnahme von „Weltladen Leimen / St. Ilgen“

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2021 stellt die vorgenannte Organisation einen Antrag auf Aufnahme in das 15. VZP. Der Weltladen Leimen / St. Ilgen ist dem Effata Eine-Welt-Kreis e.V. zum 01.11.2021 organisatorisch beigetreten, bleibt jedoch weiterhin vollkommen unabhängig und eigenverantwortlich in Leimen. Die Einnahmen des Weltladens Leimen/St.Ilgen werden weiterhin zu 100 % gespendet. Der Effata Eine-Welt-Kreis e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung lt. Satzung vom 14.03.1999.

Der Weltladen Leimen / St. Ilgen besteht aktuell aus lediglich **6 ehrenamtlichen Personen**. Die Richtlinien des lfd. VZP besagen unter Punkt 2.1.5 folgendes:

Befindet sich eine Organisation in Auflösung d.h. dem Verein gehören **weniger als sieben Mitglieder** an oder sind der Verwaltung über den Zeitraum von einem Jahr keine Aktivitäten bekannt, erlöschen die Ansprüche auf das VZP.

Dennoch schlägt die Verwaltung die Aufnahme vor.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges

Handzeichen Sachbearbeiter:		Datum: 16.11.2021
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter : Handzeichen:		Datum: 16.11.2021
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:		Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen		Datum: 16.11.2021
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt		
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter : Gora
Sachbearbeiter : Strauch
Datum : 15.11.2021
Gremienvorlage: öffentlich **Vorlage-Nr:** 89/2021
Gremium: Gemeinderat **am:** 25.11.2021
Kennwort : Straßen
Begriff: Gemeinsame Ausschreibung Stadt und Stadtwerke Leimen
Hirtenwiesenstraße BA 3 zwischen Römerstraße und
Rohrbacher Straße (L 594)

14

Tagesordnungspunkt:

Beschlussvorschlag:

1. Der Durchführung der Baumaßnahme „Sanierung Hirtenwiesenstraße BA 3“ wird zugestimmt (Baubeschluss).
2. Die Stadtverwaltung und die Betriebsleitung werden ermächtigt, die Baumaßnahme öffentlich auszuschreiben und den Auftrag nach Prüfung und Wertung der Angebote an den annehmbarsten Bieter zu vergeben (Vergabebeschluss).
3. Der Gemeinderat und der Betriebsausschuss werden von der Vergabe informiert.
4. Der Vergabe der Ingenieurleistungen auf Grundlage eines Ingenieurvertrages nach HOAI an das Ingenieurbüro E.Schulz, Hirschberg wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Kanal

Bei der kürzlich durchgeführten Kanalerneuerung in der Römerstraße musste auch die Abwasserführung etwas geändert werden. Das gesamte Abwasser aus der Römerstraße und den Zuflüssen zur Römerstraße fließt jetzt in die Nußlocher Straße in Richtung Süden zum Regenüberlaufbecken IV des Abwasserverbandes Untere Hardt.

Es fließt kein zusätzliches Abwasser mehr aus der Römerstraße in die Hirtenwiesenstraße. Auf diesem Abschnitt befinden sich nur ein Grundstücksanschluss sowie vier Straßeneinläufe, die ebenfalls erneuert werden.

Daher wird der bestehende alte und schadhafte Ei-Profil-Kanal der Dimension 700/1050 durch einen neuen, kleineren Kunststoffkanal der Dimension DN 300 auf einer Länge von 36 m ersetzt.

Kosten Kanal (gemäß Kostenberechnung v. 25.10.21):

Reine Baukosten, brutto:	49.596,82 €
Anteiliger Straßenbau, brutto:	8.012,32 €
Ingenieurhonorar, brutto:	7.671,72 €
Gesamtkosten Kanal, brutto:	65.280,86 €

Bauablauf:

Der Straßenbelag wird im Bereich der Kanaltrasse aufgebrochen und entsorgt. Nach dem Kanalbau wird der Kanalgraben verfüllt und die Schottertragschicht bis Oberkante eingebaut. Im Anschluss daran erfolgt der Straßenbau.

Straßenbau

Im Anschluss an die Baumaßnahme Barrierefreier Ausbau Römerstraße soll nach Abschluss der Arbeiten die letzten 45 m erneuert werden. Hierbei wird der bestehende Gehweg mit 2,00 m Breite in rotem Arconda Linear Pflaster hergestellt. Die Straßenbreite von 8,00 m wird mit Asphalt hergestellt.

Die Anschlüsse an die Gehwegbereiche entlang der Rohrbacher Straße werden ebenfalls erneuert.

Die noch fehlende eine Straßenlaterne wird ebenfalls erneuert und auf LED umgestellt und in diesem Zuge ein noch notwendiger Ringschluss für die Straßenbeleuchtung erstellt.

Die Wasserleitung wurde bereits erneuert.

Die Stadtwerke Heidelberg wurden bezüglich einer Erneuerung der Gasleitung im Zuge der Arbeiten angefragt.

Kosten Straßenbau (gemäß Kostenberechnung v. 25.10.21):

Reine Baukosten, netto:	80.305,61 €
Ingenieurhonorar, netto:	11.207,61 €
Gesamtkosten Straßenbau, netto:	91.512,61 €
Gesamtkosten Straßenbau, brutto:	108.900,00 €

Aufteilung der Straßenbaukosten (Brutto, inkl. Ing-Honorar)

1. Anteil Kanalisation ohne Kabel ca. 10% 9.134,04 €
2. Verbleibende Straßenbaukosten ca. 90% 99.765,96 €

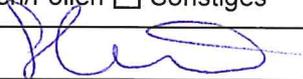
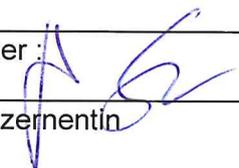
Eine Bauzeit von 3 Monaten ist geplant.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges

Handzeichen Sachbearbeiter: 	Datum: 15.11.21
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum: 1
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter: Handzeichen: 	Datum: 15.11.21
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen: 	Datum: 15.11.21
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter : 3

Sachbearbeiter : Kucs

Datum : 12.11.2021

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 90/2021

Gremium: Gemeinderat

am: 25.11.2021

Kennwort : ÖPNV

Begriff: Ausgleichssätze der Linie 23 für das Jahr 2022

15

Tagesordnungspunkt:

Beschlussvorschlag:

Bei der Straßenbahnlinie 23 wird der Finanzierungsvereinbarung/dem Ausgleichssatz für das Jahr 2022 in Höhe von 8,03 €/km und der Verlängerung des Konzessionsvertrags mit der RNV GmbH zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (RNV GmbH) unterhält und betreibt seit Oktober 2009 die Straßenbahnlinie 23, diese ist dem Linienbündel Heidelberg zugeordnet. Die Linie 23 verkehrt in den Stadtgebieten Heidelberg und Leimen zwischen Heidelberg, Haltestelle Burgstraße bis Leimen, Endstelle Friedhof. Hierfür wurde im Jahr 2011 zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und der RNV GmbH ein Konzessionsvertrag abgeschlossen. Der damalige Ausschuss für Umwelt und Technik des Rhein-Neckar-Kreises hatte in seiner Sitzung am 22.11.2011 diesem Konzessionsvertrag mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2021 zugestimmt. Der Gemeinderat der Stadt Leimen hatte in seiner Sitzung vom 27.10.2011 die Vereinbarung zur Kenntnis genommen und der Refinanzierungsvereinbarung für die Jahre 2009-2021 zugestimmt.

Die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung auf den Straßenbahnlinie 23 erfordert den Abschluss einer Nachfolgevereinbarung. Bezüglich der Ausgestaltung der Nachfolgevereinbarung sind die Abstimmungsgespräche noch nicht abgeschlossen. Daher ist bis zum endgültigen Abschluss der Nachfolgevereinbarung die Verlängerung des zum Jahresende auslaufenden Konzessionsvertrages notwendig. Der Konzessionsvertrag soll um ein Jahr verlängert werden. Der Ausgleichssatz wird nunmehr für das Jahr 2022 festgelegt. Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr hat sich letztmalig in seiner Sitzung am 19.11.2020 mit dem Ausgleichssatz für die Straßenbahnlinie 23 für das Jahr 2021 befasst.

Nachdem die RNV GmbH den Ausgleichssatz für 2022 kalkuliert hatte, fanden Gespräche der RNV GmbH mit dem Rhein-Neckar-Kreis sowie den Städten Eppelheim und Leimen statt, in denen die Entwicklung des Ausgleichssatzes für 2022 erörtert wurde. Ausgehend von dem für das Jahr 2021 festgesetzten Ausgleichssatz in Höhe von 7,61 € je Nutzzugkilometer wird sich der Satz in 2022 ohne Berücksichtigung der Corona-bedingten Auswirkungen auf die Verkehrserlöse auf 7,48 € je Nutzzugkilometer ermäßigen.

Das Unternehmen weist für 2022 insbesondere auf folgende, zum Teil gegenläufige Veränderungen zum Ausgleichssatz des Jahres 2021 hin:

- steigende Fahrgeldeinnahmen aus Tariferhöhungen des VRN,
- gestiegene Werkstattkosten inkl. Instandhaltungskosten für Fahrzeuge (höhere Instandhaltungskosten, v.a. durch Revision Stromrichter)
- geringere Kosten beim Overhead Fahrbetrieb (v.a. Einsparungen durch neues Betriebshof-Management-System (BMS))

Aufgrund der noch offenen Entscheidung über einen Betriebshofstandort in Heidelberg werden seit der Festsetzung der Ausgleichssätze für die Jahre 2015 und 2016 Annahmen über die anfallenden Kosten des Gebäudemanagements für den Betriebshof berücksichtigt und jeweils in den beiden folgenden Jahren spitz abgerechnet. Da der Betriebshof in der Bergheimer Straße nicht wie unterstellt abgerissen wurde, sind in den Jahren 2015 bis 2020 die tatsächlich angefallenen Gebäudemanagementkosten in den Ausgleichssätzen für 2017 bis 2020 spitz abgerechnet und dadurch nachträglich verrechnet worden. Bei der Festsetzung des Ausgleichssatzes für das Jahr 2021 wurde vereinbart, die Kosten für das Gebäudemanagement künftig im Folgejahr jeweils spitz abzurechnen. Dieser Systematik nun folgend wird die Spitzabrechnung des Gebäudemanagements aus dem Jahr 2021 nach den tatsächlich angefallenen Ist-Kosten im Jahr 2022 erfolgen.

Im Rahmen der Vereinbarung der Ausgleichssätze für die Jahre 2015 und 2016 wurden folgende einheitliche Regelungen in Form von Kalkulationsleitlinien festgelegt:

- Maßnahmen zum barrierefreien Haltestellenausbau (beginnend ab dem Jahr 2011 mit dem barrierefreien Ausbau der Haltestelle Zementwerk und Georgi-Marktplatz in Leimen) werden von jeder Standortgemeinde komplementär finanziert. Sie belasten damit nicht die Ausgleichssätze.
- Zudem wirken sich die Kosten für Erstinvestitionen von Neubaustrecken, wie die Maßnahmen Heidelberg Neuenheimer Feld und Heidelberg-Bahnstadt, nicht auf den Ausgleichssatz aus. Alle weiteren Folgeinvestitionen, wie z.B. Gleis- und Fahrleitungserneuerungen sowie die Betriebskosten, werden in die Ausgleichssätze eingerechnet und werden damit von allen Gemeinden solidarisch finanziert.

Die Kalkulationsleitlinie wurde im Rahmen der Neufestsetzung der Ausgleichssätze für die Jahre 2019 und 2020 dahingehend präzisiert, dass zum einen das Projekt Heidelberg Neuenheimer Feld wegen fehlender Planungsperspektive nicht mehr ausdrücklich erwähnt wird und zum anderen lediglich die Teile des Projekts Heidelberg-Bahnstadt zwischen der Montpellierbrücke und dem Gadamerplatz nicht im Ausgleichssatz berücksichtigt werden.

- Verschiebt sich der Beginn der in die Ermittlung der Ausgleichssätze einbezogenen Investitionsmaßnahmen in das nächste Geschäftsjahr oder der Beginn erfolgt bereits

im vorherigen Geschäftsjahr, so wird je Maßnahme ab einem Gesamt-Nettoinvestitionsvolumen von 500 T€ im Ausgleichssatz für das folgende Jahr eine Korrektur vorgenommen. Diese Kalkulationsleitlinie wurde im Rahmen der Neufestsetzung des Ausgleichssatzes für das Jahr 2021 dahingehend konkretisiert, dass grundsätzlich je Maßnahme im Ausgleichssatz für das folgende Jahr eine Korrektur erfolgt und nicht erst bei Maßnahmen ab einem Gesamt-Nettoinvestitionsvolumen von 500 T€.

Diesen Leitlinien wurde auch bei der Kalkulation des Ausgleichssatzes 2022 Rechnung getragen.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den ÖPNV sind in dem genannten Ausgleichssatz noch nicht abgebildet. Auch bei den Straßenbahnlinien 22 und 23 soll daher aufgrund der unvorhersehbaren Entwicklung der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Nahverkehrsnutzung eine oben erläuterte Spitzabrechnung der Verkehrserlöse erfolgen.

Zunächst soll eine Erhöhung des Ausgleichssatzes um die prognostizierten Corona bedingten Mindereinnahmen erfolgen, welche zur Sicherung der Liquidität des Verkehrsunternehmens beiträgt. Unter Berücksichtigung des Corona-bedingten Aufschlages in Höhe von 0,55 €/km für 2022 **beträgt der Ausgleichssatz für das Jahr 2022 8,03 €/km.**

Die Erhöhungsbeträge bzw. die Verkehrserlöse werden dann jeweils im Folgejahr nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses der RNV GmbH spitz abgerechnet. Sollte es in Bezug auf die aktuell prognostizierten Verkehrserlöse zu Abweichungen kommen, wird der Differenzbetrag von der RNV GmbH zurückerstattet bzw. nachgefordert. Mittel aus eventuell weiteren ÖPNV-Rettungsschirmen werden angerechnet.

Die notwendigen Nachträge zum Konzessionsvertrag mit der RNV GmbH und zu den parallel bestehenden Vereinbarungen des Rhein-Neckar-Kreises mit den Städten Eppelheim und Leimen befinden sich noch in der Ausarbeitung.

Die Beschlussfassung zum vorgenannten Ausgleichssatz für das Jahr 2022 erfolgte im Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Wirtschaft des Rhein-Neckar-Kreises am 9.11.2021.

Als Anlage sind Präsentationsfolien der RNV GmbH zur Entwicklung des Ausgleichssatzes für das Jahr 2022 beigefügt.

Die notwendigen Mittel sind für den Haushalt 2022 vorgesehen.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

Ausschuss für Umwelt und Verkehr am 11.11.2021:

Empfehlung: Bei der Straßenbahnlinie 23 wird dem Ausgleichssatz **für das Jahr 2022 in Höhe von 8,03 €/km** und der Verlängerung des Konzessionsvertrags mit der RNV GmbH zugestimmt.

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges Präsentationsfolien der RNV

Handzeichen Sachbearbeiter:	Datum:
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter : Handzeichen:	Datum: 12-11-21
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	Datum: 12.11.21
Mitzeichnung durch	Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen	Datum: 12.11.21
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	



rnv

Mit gutem Gefühl unterwegs.



Finanzierungsvereinbarung Linie 22/23

Abschluss für das Jahr 2022

Unternehmensentwicklung, Angebots- und Produktentwicklung

Mannheim, 08.10.2021

Basisdaten zur Kalkulation

- Nutzzugkilometer Linienbündel Heidelberg Bahn in 2022 und 2023
 - 2020 = 2.181.000 km
 - 2021 = 2.213.000 km (+ 32 Tkm/Taktverdichtung Abends und an Sonn-/Feiertagen ab Herbst 2021)
 - 2022 = 2.273.000 km (+ 60 Tkm/Taktverdichtung Abends und an Sonn-/Feiertagen ab Herbst 2021 (Wirkung ganzjährig))

- Nutzzugkilometer Eppelheim und Leimen in 2021 und 2022
 - 2021
 - Eppelheim = 87.000 km (+4 Tkm wegen Verschiebung letzte Haltestelle in Richtung HD; + 1 Tkm wegen Taktverdichtung)
 - Leimen = 162.000 km (keine Berücksichtigung der Baustellen-Minderleistung)
 - 2022
 - Eppelheim = 90.000 km (+3 Tkm wegen Taktverdichtung)
 - Leimen = 168.000 km (+6 Tkm wegen Taktverdichtung)

- Nutzzugkilometer Heidelberg in 2022
 - 2020 HD = 1.937.000 km
 - 2021 HD = 1.964.000 km (+ 27 Tkm)
 - 2022 HD = 2.015.000 km (+ 51 Tkm)

	Ausgleichssatz 2021 inkl. Corona	8,20 €
	abzgl. Aufschlag Corona 2021	-0,59 €
	Korrigierter Ausgleichssatz 2021 o. Corona	7,61 €
	+ Steigende Fahrgeldeinnahmen (v. a. aus VRN-Tariferhöhung)	-0,32 €
	+ Corona-bedingte Mindereinnahmen	+0,55 €
	+ Geringere Kosten Fahrdienst (getrieben durch-erhöhten Ausbildungsaufwand in 2021)	-0,04 €
	+ Overhead Fahrbetrieb (v.a. Einsparungen durch neues Betriebshof-Management-System (BMS))	-0,13 €
	+ Werkstattkosten incl. Instandhaltung Fahrzeuge (höhere Instandhaltungskosten, v.a. durch Revision Stromrichter (Bordnetzsumformer) bei den RNV8 Lose 1 & 2)	+0,12 €
	+ Niedrigere Energiekosten	-0,02 €
	+ Höhere Kapitalkosten Fuhrpark (v. a. durch höhere Anzahlungen für RNT2020)	+0,02 €
	+ Höhere Kapitalkosten Trasse + Gebäudemanagement (mit Betriebshof HD)	+0,16 €
	+ Infrastrukturservice (v. a. verstärkte Instandhaltung Gleis- und elektrische Anlagen)	+0,07 €
	+ Verwaltung / Kundenmanagement	+0,01 €
	=	8,03 €
	Ausgleichssatz inkl. Corona 2022	8,03 €



Vorschlag für Umgang mit Auswirkungen durch Corona

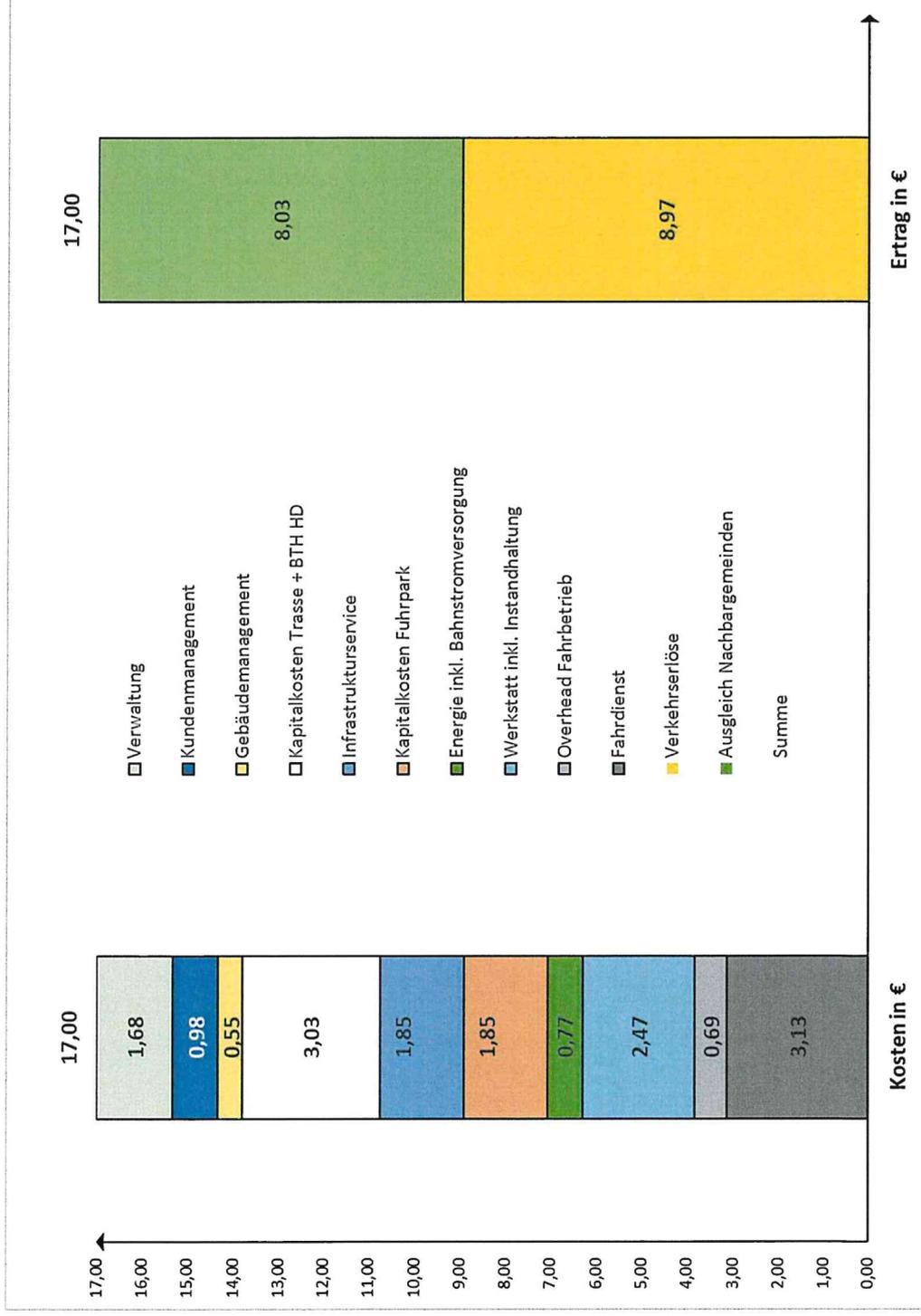
- Die Auswirkungen von Corona sind im Ausgleichssatz abgebildet.
- rnv hat dabei Rückgänge der Verkehrserlöse für das Jahr 2022 in Höhe von 0,55 € je km prognostiziert

Vorschlag Öffnungsklausel:

Aufgrund der nicht beeinflussbaren weiteren Corona-Entwicklung und der Möglichkeit weiterer Bundes- und Landesrettungsschirme in 2022 wird eine Öffnungsklausel empfohlen:

- Die Verkehrserlöse 2022 betragen 8,97 € je km (statt 9,52 € je km)
- Bei einer Abweichung der Verkehrserlöse wird dieser überschießende Betrag vom Rhein-Neckar-Kreis/VRN getragen bzw. kommt diesem zugute. Es findet somit eine Spitzabrechnung der Verkehrserlöse im darauffolgenden Jahr statt.

Aufbau Ausgleichssatz 2022 nach Funktionen mit Corona





Entwicklung Ausgleichsleistungen absolut je Gemeinde inkl. Corona

Gemeinde	2021	2022 Jahres- nutzzugkm -letzte Haltestelle-	2022 8,03 je km	absolute Entwicklung von 2021 auf 2022 -0,17 je km
Rhein-Neckar Kreis	2.041.800 €	258.000	2.071.740 €	29.940 €
davon				
Eppelheim	713.400 €	90.000	722.700 €	9.300 €
Leimen	1.328.400 €	168.000	1.349.040 €	20.640 €
Insgesamt km		2.273.000		

Die genannten Ausgleichssätze für 2021 und 2022 beinhalten die Auswirkungen von Corona.

TOP 16 - VERSCHIEDENES

zur Gemeinderatssitzung am 25. November 2021